



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Katharina Schulze vom
09.05.2019 betreffend Islamistische Gefährder und IS-Rückkehrer in Bayern**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Antwort zur Schriftlichen Anfrage ist teilweise als Verschlussache (VS-NfD) eingestuft (Fragen 1.1 bis 2.1 und 4.1). Daher habe ich die Antwort mit Schreiben vom heutigen Tag gemäß § 48 der Verschlussachenanweisung für die Behörden des Freistaats Bayern (VS-Anweisung/VSA) an die VS-Registatur der Verwaltung des Bayerischen Landtags mit der Bitte um VSA-konformen Umgang übermittelt.

Grund der VS-Einstufung ist, dass aufgrund der geringen Quantitäten eine Individualisierung und somit ein Rückschluss auf die Eigenschaft der betroffenen Personen als Gefährder, Relevante Person bzw. sog. IS-Rückkehrer möglich werden würde, außerdem könnten konkrete Rückschlüsse auf die Arbeitspraxis der beteiligten Sicherheitsbehörden gezogen werden.

Eine Ausstufung der Informationen kann von hiesiger Seite nicht erfolgen.

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Staatsregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Fragen 1.1 bis 2.1 und 4.1 teilweise aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil beantwortet werden können.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Einstufung der Antwort auf die Fragen 1.1 bis 2.1 und 4.1 teilweise als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist aber im vorliegenden Fall erforderlich. Nach § 7 Nummer 4 der Verschlussachenanweisung für die Behörden des Freistaats Bayern (VS-Anweisung/VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen.

Diese Informationen werden daher gemäß § 7 Nummer 4 VSA als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) eingestuft und gemäß § 48 VSA der VS-Registrierung der Verwaltung des Bayerischen Landtags gesondert übermittelt.

zu 1.1:

Wie viele sogenannte Gefährder, also potentiell gewaltbereite Personen, in der islamistischen Szene gibt es Stand heute in Bayern? (bitte nach Regierungsbezirk und Geschlecht auflisten)

Mit Stand 30.04.2019 sind in Bayern im Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität-religiöse Ideologie 43 Personen als Gefährder eingestuft. Davon befinden sich derzeit zwölf in Bayern, vier davon in Haft. Bezüglich der Fragestellung darf angemerkt werden, dass zur Beantwortung der Anfrage die bundesweit gültige Definition „Gefährder der Politisch Motivierten Kriminalität“ verwendet wird.

zu 1.2:

Wie viele islamistische relevante Personen gibt es Stand heute in Bayern? (bitte nach Regierungsbezirk und Geschlecht auflisten)

Mit Stand 30.04.2019 sind in Bayern im Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität-religiöse Ideologie 41 Personen als „Relevante Personen“ eingestuft. Davon befinden sich derzeit 32 in Bayern, einer davon in Haft.

zu 2.1:

Wie viele Personen aus Bayern sind Stand heute in IS-Kriegs- und Krisengebiete ausgereist? (bitte nach Regierungsbezirk und Geschlecht, sowie Datum der Ausreise auflisten)

Insgesamt sind seit dem Jahr 2012 72 Personen aus Bayern in Richtung Krisengebiet ausgereist, um mutmaßlich auf Seiten jihadistischer Gruppierungen an Kampfhandlungen teilzunehmen oder sich für deren Ziele anderweitig einzusetzen. Die überwiegende Anzahl der Ausreisen fand in den Jahren 2014 und 2015 statt. Ca. 20 % der ausgereisten Personen sind weiblich.

zu 2.2:

Wie viele der ausgereisten Personen waren zum Zeitpunkt der Ausreise minderjährig?

Zum Zeitpunkt der Ausreise waren ca. 5 % der ausgereisten Personen minderjährig.

zu 3.1:

Wie viele der ausgereisten Personen haben eine deutsche Staatsbürgerschaft?

33 Personen sind deutsche Staatsangehörige.

zu 3.2:

Wie viele der ausgereisten Personen haben zusätzlich zur deutschen Staatsbürgerschaft noch eine weitere Staatsbürgerschaft (Doppelte Staatsbürgerschaft)?

Zehn Personen haben neben der deutschen noch eine weitere Staatsbürgerschaft.

zu 4.1:

Wie viele Personen sind nach den Erkenntnissen der Staatsregierung aus Kriegsgebieten, z.B. Syrien und Irak, wieder zurück nach Bayern gekommen (sog. IS-Rückkehrer)? (bitte nach Regierungsbezirk, in dem sich der aktuelle Aufenthalt befindet und Datum der Wiederreise auflisten)

29 Personen, die sich im Krisengebiet aufhielten, sind bereits wieder nach Deutschland zurückgekehrt, davon 22 nach Bayern.

zu 4.2:

Wie viele dieser IS-Rückkehrer sind Frauen oder Kinder?

Unter den Rückkehrern befinden sich sechs erwachsene Frauen. Es wird keine gesonderte Statistik über Kinder als IS-Rückkehrer bei der Bayerischen Polizei geführt. Insoweit kann zur Anzahl der Kinder keine Aussage getroffen werden.

zu 5.1:

Wie viele dieser IS-Rückkehrer haben eine deutsche Staatsbürgerschaft?

15 Rückkehrer haben die deutsche Staatsbürgerschaft.

zu 5.2:

Wie viele dieser IS-Rückkehrer haben zusätzlich zur deutschen Staatsbürgerschaft noch eine weitere Staatsbürgerschaft (Doppelte Staatsbürgerschaft)?

Sechs Rückkehrer haben neben der deutschen eine weitere Staatsbürgerschaft.

zu 6.1:

Wie viele IS-Rückkehrer sind derzeit inhaftiert? (bitte detailliert auflisten aufgrund welcher Rechtsgrundlage)

Vier Rückkehrer sind derzeit in Haft:

Männliche Person Niederbayern:	§§129a, 129b, 89a StGB.
Männliche Person Oberpfalz:	§§ 129a, 129b, 89c, 281 StGB.
Männliche Person Schwaben:	§ 89a StGB.
Weibliche Person Schwaben:	§§ 129a, 129b StGB.

zu 6.2:

Wie viele IS-Rückkehrer werden observiert?

zu 6.3:

Welche anderen sicherheitsrechtlichen Maßnahmen (z.B.Meldeauflage, elektronische Aufenthaltsüberwachung etc.) werden bei den IS-Rückkehrern ergriffen?

Die Fragen 6.2 und 6.3 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die bayerischen Sicherheitsbehörden ergreifen alle rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven Maßnahmen, um jegliche Art der Politisch Motivierten Kriminalität zu bekämpfen. Dabei muss der Schutz der einheimischen Bevölkerung immer ganz klar im Vordergrund stehen.

Hierzu werden, je nach Einzelfallbewertung, beispielsweise nachfolgende Maßnahmen getroffen:

- Ausreisebeschränkungen
- Passenzug und Passversagung
- Meldeauflagen
- Fahndungsausschreibungen
- Freiheitsentziehung
- verdeckte Maßnahmen

Dazu werden die vorliegenden Erkenntnisse zwischen den tangierten Behörden ausgetauscht und die Person einer gemeinsamen Bewertung der tangierten Stellen unterzogen. Die durchzuführenden Maßnahmen ergeben sich aus der Befugnislage in Abhängigkeit der von der Person ausgehenden Gefahren-/Verdachtslage.

Eine pauschale Beantwortung der Frage kann, da sich die konkreten Maßnahmen wie bereits geschildert am jeweiligen Einzelfall orientieren, nicht getroffen werden. Zudem werden zu verdeckten Maßnahmen aus einsatztaktischen Gründen keine Auskünfte erteilt.

zu 7.1.:

Wie viele weitere Personen, die sich dem IS angeschlossen haben, werden nach Einschätzung der Staatsregierung in den kommenden 12 Monaten nach Bayern zurückkehren?

Hierzu kann die Staatsregierung keine valide und belastbare Aussage treffen.

zu 7.2:

Wie viel Personal hat die Bayerische Polizei im Bereich Personenobservation? (bitte nach Regierungsbezirk auflisten)

Aus einsatztaktischen Gründen kann zum angefragten Personalumfang keine Auskunft gegeben werden.

Grundsätzlich darf in diesem Zusammenhang angemerkt werden, dass neben den Observationseinheiten bei den Polizeiinspektionen Spezialeinheiten sowie beim Bayerischen Landeskriminalamt, die Bayerische Polizei u. a. auch Observationsgruppen bei den Kriminalpolizeiinspektionen mit Zentralaufgaben eingerichtet hat. Zudem können auch spezialisierte Polizeibeamte bei den Polizeiinspektionen Observationen durchführen.

zu 7.3:

Wie vielen islamistischen Gefährder insgesamt (nicht nur IS-Rückkehrer) aus dem Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität – religiöse Ideologie“ stehen derzeit unter elektronischer Aufenthaltsüberwachung (sog. elektronische Fußfessel)? (bitte auch den Aufenthaltsstaat angeben und nach Bezirk auflisten)

Derzeit wird bei zwei in Oberbayern wohnhaften Gefährdern und einem in Oberfranken wohnhaften Gefährder die elektronische Aufenthaltsüberwachung angewandt.

zu 8.1:

Wie viele Deradikalisierungsmaßnahmen hat das Bayerns Netzwerk für Prävention und Deradikalisierung seit der Gründung durchgeführt?

Seit Gründung des Kompetenzzentrums für Deradikalisierung im September 2015 erfolgten Deradikalisierungsmaßnahmen bei insgesamt 234 Personen.

zu 8.2:

Wie findet die Betreuung und Deradikalisierung in den Bayerischen Justizvollzugsanstalten statt?

In Justizvollzugsanstalten ist zu unterscheiden zwischen Inhaftierten, die bereits als radikalisiert gelten (in der Regel wegen einer einschlägigen Verurteilung) und solchen, bei denen sich während der Inhaftierung ein Verdacht auf eine Radikalisierung ergibt.

Radikalisierte Inhaftierte werden in der Regel während der Strafhaft vom Netzwerkpartner Violence Prevention Network e. V. (VPN) und/oder Mitarbeitern des Kompetenzzentrums für Deradikalisierung (KomZ) betreut. Ziel dabei ist, die Betreuung nach Ende der Haft mit den dann bereits bekannten Vertrauenspersonen fortzusetzen um eine entsprechende Nachhaltigkeit zu erreichen.

Bei Verdachtsfällen von möglicher Radikalisierung werden nach Bewertung abgestufte Maßnahmen (Coaching der Justizbeamten, ggf. Verlegung, Betreuung VPN/KomZ) vorgenommen.

Für die Arbeit in Justizvollzugsanstalten ist das Kompetenzzentrum für Deradikalisierung innerhalb des Bayerischen Netzwerks für Prävention und Deradikalisierung im ständigen Austausch insbesondere mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz, der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe sowie dem Landesamt für Verfassungsschutz.

zu 8.3:

Wie viele muslimische Seelsorger gibt es in den Justizvollzugsanstalten in Bayern? (bitte nach Regierungsbezirk auflisten)

Zum Stichtag 31.07.2018 waren insgesamt 79 nebenamtliche bzw. ehrenamtliche muslimische Seelsorger in bayerischen Justizvollzugsanstalten tätig. Diese teilen sich für die jeweiligen Regierungsbezirke wie folgt auf:

Regierungsbezirk	Anzahl JVAen	Anzahl Seelsorger 2018
Oberbayern	13	10
Niederbayern	3	3
Oberpfalz	3	2
Schwaben	6	29
Oberfranken	5	19
Mittelfranken	3	12
Unterfranken	3	4

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär